

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-10001/0270-1/A/4/2019

Wien, 24.6.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3478/J der Abgeordneten Daniela Holzinger-Vogtenhuber, Freundinnen und Freunde**, wie folgt:

Fragen 1 bis 5:

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz war in die Organisation der Veranstaltung nicht eingebunden.

Ob bzw. inwieweit die frühere Bundesministerin Mag.^a Hartinger-Klein bzw. ihr Kabinett in die Organisation der Veranstaltung eingebunden war, entzieht sich meiner Kenntnis.

Fragen 6 bis 9:

Der Oberste Sanitätsrat (OSR) hat sich in den letzten Jahrzehnten mehrfach mit dem Thema Homöopathie auseinandergesetzt, zuletzt im Rahmen der Diskussion zu § 2 Ärztegesetz 1998. Die Definition in § 2 (2) ÄrzteG 1998 „Die Ausübung des ärztlichen Berufes umfasst jede auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit“ schließt die sogenannte Homöopathie als Heilverfahren im Sinne des ärztlichen Berufes aus. Bereits 2001 sah der OSR „keine zwingende Notwendigkeit“ Homöopathie „als gesichert anzunehmen“ und sah schon damals „keinen Anlass seine bereits 1990 gefasste Meinung zu ändern.“ Daran hat sich seither nichts geändert.

Neben der Expertise des OSR steht im Rahmen der Vollziehung des Arzneimittelgesetzes auch die AGES, Geschäftsfeld Medizinmarktaufsicht, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Brigitte Zarfl

